



Beitrags- und Finanzordnung

des Sportvereins "VfB 1999 Bischofswerda e.V." (Verein für Ballsportarten 1999 Bischofswerda e.V.)

§1 Grundsätzliches

1. Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf Grundlage der Satzung des VfB 1999 Bischofswerda e.V. durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2025 beschlossen.
2. Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Beitragsordnung ergeben sich aus der Satzung des VfB 1999 Bischofswerda e.V., die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gilt.
3. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

§2 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder des VfB 1999 Bischofswerda e.V. sind nach § 3 dieser Beitragsordnung in Verbindung mit der Satzung, zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Ein Wechsel des Lastschriftkontos ist dem VfB 1999 Bischofswerda unverzüglich schriftlich unter Verwendung des Formulars „Änderung_SEPA-Lastschrift.pdf“ mitzuteilen. Das Formular ist an die E-Mailadresse: finanzen@vfb-bischofswerda.de zu senden.
3. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird dann zum 10.01. eines jeden Jahres als Jahresbeitrag (12x festgelegter Monatsbeitrag) fällig. Bis zum 31.12. des Vorjahres muss dazu die geplante Zahlungsumstellung beim Vorstand angezeigt werden. Bei Kündigung zum 30.06. erfolgt keine Beitragserstattung für die verbleibenden Monate des laufenden Jahres.
4. Anträge auf eine Beitragsbefreiung oder Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 sind schriftlich an den Vorstand unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten.
Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe können u.a. sein:
 - Ausübung einer Funktion im Verein
 - Ehrenmitglieder
 - langwierige Verletzungen oder Krankheiten
 - außergewöhnliche Härtefälle

EIN TEAM. EIN ZIEL.

Die Entscheidung des Vorstandes über eine befristete Beitragsbefreiung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich und ohne Begründung zur Kenntnis gegeben. Bei der Entscheidung des Vorstandes handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, aus welcher sich keine Ansprüche für zukünftige, gleichgelagerte Fälle ableiten lassen.

Bis zur Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht, danach wird nach der Vorstandentscheidung verfahren.

- Bei Zahlungsverzügen kann der Verein Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Dieser beträgt je Mahnung für Bearbeitungskosten und Mahngebühren pauschal 5,00 €. Zusätzlich sind die Kosten einer Rücklastschrift vom Schuldner zu begleichen.

§2 Beitrags- und Gebührenregelung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Eintritt in den Verein monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monates fällig.
 2. Der Monatsbetrag beträgt

a.	für Erwachsene ab 24. Lebensjahr - Aktiv	15,00 €
	- Passiv	12,00 €
b.	für Jugendliche 11. - 23. Lebensjahr	8,00 €
c.	für Kinder 4. - 10. Lebensjahr	6,00 €
d.	Familientarif	25,00 €

Der Familientarif kann auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn mindestens ein Vollzahler (Aktiv oder Passiv) sowie weitere Familienmitglieder (innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft) Vereinsmitglieder sind.

3. Die Fördermitgliedschaft kann ab einem Jahresbeitrag von 500 € erworben werden.